



STATUTEN

der

Sterbe-Casse

des Rigaschen

Töpfer-Amts.



Riga, 1855.

Druck der Hartungshen Stein- und Buchdruckerei.

1774

STATUTATS

196

Statutats

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 17ten Januar 1855.

Censor C. Alexandrow.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
24636

1855

Printed by ...

Zur Bestreitung der Beerdigungs-Kosten verstorbener Meister des Rigaschen Töpfer-Amtes, deren Frauen und hinterbliebenen Wittwen derselben hat dieses Töpfer-Amte eine besondere Cassé errichtet unter dem Namen „Sterbe-Cassé,“ und beschloffen, nachstehende Bestimmungen als Statuten derselben Einem Hochedlen und Hochweisen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga zur Hochge-
neigten Bestätigung vorzustellen.

§. 1.

Nur Meister des hiestigen Töpfer-Amtes können Mitglieder dieser Stiftung werden, die diesem Amte incorporirten Töpfermeister aber sind als Mitglieder dieser Stiftung nicht zulässig.

§. 2.

Alle gegenwärtigen Meister im Töpfer-Amte, welche dieser Sterbe-Cassé beitreten, werden als Stifter derselben angesehen.

§. 3.

Zufolge Bestimmung des Handwerks-Reglements für die Gouvernements-Stadt Riga vom Jahre 1818 hat jeder neu aufgenommene Töpfermeister zwanzig Rubel Silber zur Sterbe-Cassé des Töpfer-Amtes zu erlegen.

In so lange nun ein neu aufgenommenes Amtes-Mitglied diese zwanzig Rubel Silber nicht entrichtet hat, gewinnt dasselbe auch nicht das Recht sich zur Aufnahme als Mitglied dieser Stiftung zu melden, und erlangt mithin auch kein Anrecht auf diese Stiftung.

§. 4.

Durch die Erlegung der in dem §. 3. erwähnten zwanzig Rubel Silber erlangt ein neu aufgenommener Töpfermeister noch

keineswegs das volle Recht eines Mitgliedes dieser Stiftung; es muß derselbe sich zuvor verpflichten, als Mitglied dieser Stiftung

1) vierteljährlich praenumerando einen Beitrag von Fünf- und Zwanzig Cop. Silber zu dieser Sterbe-Casse und

2) zur Beerdigung eines Mitgliedes dieser Stiftung, dessen Ehefrau oder der hinterbliebenen Wittve eines verstorbenen Stiftungs-Mitgliedes Einen Rubel Silber beizutragen, und diesen Beitrag binnen 24 Stunden nach ihm gewordener Anzeige von dem eingetretenen Todesfalle zu erlegen.

Erst nachdem ein zur Aufnahme als Mitglied dieser Sterbe-Casse sich gemeldet habender Töpfermeister zur Einzahlung eines vierteljährigen Beitrages zugelassen worden und denselben entrichtet hat, gewinnt derselbe das Mitglieds-Recht an dieser Stiftung.

§. 5.

Wenn ein Mitglied bis zum Schluß eines nach §. 28 dieser Statuten zu berechnenden Stiftungs-Jahres seine Beiträge zur Stiftung-Casse oder das bei jedem eintretenden Sterbefalle zu den Beerdigungs-Kosten mit einem Rubel Silber beizusteuernde Leichen-Geld nicht prompt oder nicht zum Vollen entrichtet hat, hat dasselbe bis zur völligen Berichtigung der schuldig verbliebenen Beiträge so wie des Leichengeldes als Ersatz für entmiste Renten und als Strafe dreißig Cop. Silb. jährlich zur Stiftung-Casse zu erlegen.

Wenn ein Mitglied das von ihm in einem Sterbefalle zu erlegende Leichen-Geld nicht in dem im §. 4 festgestellten Termine entrichten sollte, so ist solches Leichen-Geld einstweilen aus der Stiftung-Casse zu leisten.

§. 6.

Wenn ein Mitglied die vierteljährlich praenumerando zu dieser Sterbe-Casse zu entrichtenden Beiträge so wie die bei eingetretenen Sterbefällen zu erlegen gewesenen Leichengelder im Laufe von zwei nach einanderfolgenden Jahren nicht berichtet hat, so wird dasselbe aus der Zahl der Mitglieder dieser Stiftung ausgeschlossen, und darf weder dieses Mitglied noch dessen Angehörige auf Rückzahlung des nach §. 3. geleisteten Eintrittsgeldes

noch auf die gezahlten Beiträge und Leihengelder Anspruch machen und kann auch bei dem Ableben eines ausgeschlossenen Mitgliedes oder dessen Ehefrau ein Beerdigungs-Geld aus dieser Stiftung nicht praetendirt werden.

Falls aber ein wegen Nichtberichtigung der statutenmäßigen Beiträge und Leihengelder ausgeschlossenes Mitglied die schuldig verbliebene Summe so wie die im §. 5. angeordneten Strafgeelder sofort und auf einem Brette erlegt, und diejenigen Beiträge und Leihen-Gelder welche dasselbe während der Zeit, daß dasselbe aus der Mitglieder-zahl ausgeschlossen gewesen, statutenmäßig hätte entrichten müssen, nachzahlt, so wird es wiederum als Mitglied aufgenommen und tritt in dieselben Rechte, welche es vor seiner Ausschließung aus der Mitglieder-zahl gewonnen gehabt.

§. 7.

Wenn ein Mitglied durch Verhältnisse gezwungen werden sollte, aus der Zahl der Meister des hiesigen Töpfer-Amtes auszutreten und in einen andern Stand überzugehen, der weder dem Amte noch diesem Vereine zur Schande oder zum Nachtheil gereicht, so verbleibt es unbeschadet dessen in allen einmal erlangten Rechten, wenn dasselbe fortfährt, gleich den übrigen Mitgliedern dieser Stiftung die im §. 4. dieser Statuten festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§. 8.

Wenn ein Mitglied ein Criminal-Verbrechen begeht, das den Verlust der Standesrechte nach sich zieht oder einen notorisch schlechten Lebenswandel führt, so wird dasselbe aus der Zahl der Mitglieder dieser Stiftung ausgeschlossen und darf weder auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge Anspruch machen, noch kann bei dessen Ableben das in §. 20. festgesetzte Sterbe-Geld präten-dirt werden.

§. 9.

Jeder Töpfermeister, der Mitglied dieser Sterbe-Casse ist hat, wenn er verheirathet, den vollständigen Namen seiner Ehefrau den Stiftungs-Administratoren aufzugeben und durch ein Trau-Attestat seine gesetzliche Verheirathung darzuthun, indem das aus dieser Sterbe-Casse abzulassende Beerdigungs-Geld nur zur Beer-

digung der gesetzlichen Ehefrau eines Mitgliedes oder dessen hinterbliebenen Wittve abgelassen werden kann.

Eben so hat auch jedes Mitglied, das erst nach erlangtem Mitglieds-Rechte heirathet, über seine Verheirathung einen Trauschein beizubringen, und den Namen seiner Frau bei der Stiftungs-Administration verzeichnen zu lassen.

§. 10.

Wenn ein Mitglied, welches zur Beerdigung seiner verstorbenen Ehefrau das in §. 20. dieser Statuten festgesetzte Beerdigungsgeld ausgezahlt erhalten hat, zur zweiten Ehe schreitet, so hat dasselbe, falls es bei dem Ableben dieser seiner zweiten Ehefrau auf ein Beerdigungsgeld aus dieser Casse Anspruch zu machen gesonnen ist, diese seine zweite Frau durch Einzahlung von zehn Rubel Silber als Mitglied dieser Stiftung einzukaufen; bei Eingehung eines 3ten Ehebündnisses aber seine dritte Ehefrau durch Einzahlung von fünfzehn Rubel Silber einzukaufen.

Diese Einkaufs-Gelder müssen spätestens acht Tage nach vollzogenem Ehebündnisse erlegt werden; geschieht solches nicht in der festgesetzten Frist, so bleibt zwar der Mann, in so lange er seine übrigen Pflichten als Mitglied erfüllt, Mitglied dieser Stiftung, dessen zweite oder dritte Ehefrau aber hat keinen Antheil an dieser Stiftung und können bei deren Ableben, zu ihrer Beerdigung keine Beerdigungsgelder beansprucht noch gezahlt werden.

§. 11.

Wenn ein Mitglied von seiner Ehefrau auf gesetzliche Weise geschieden worden ist, so bleibt der Mann Mitglied dieser Stiftung, dessen abgeschiedene Ehefrau aber scheidet aus dieser Stiftung gänzlich aus und kann bei deren Ableben kein Anspruch auf ein Beerdigungsgeld aus dieser Casse gemacht werden.

§. 12.

Wenn ein Mitglied dieser Stiftung Riga auf kurze oder längere Zeit zu verlassen beabsichtigt, so hat dasselbe hierüber der Administration dieser Stiftung Anzeige zu machen und eine Person zu ernennen, welche während der Abwesenheit des Mitgliedes von Riga die von demselben zu entrichtenden Quartal-Beiträge und Leichen-Gelder erlegen werde.

Im Unterlassungsfalle solcher Anzeige, oder falls die nam-

haft gemachte Person die von demselben zu leistenden statutenmäßigen Zahlungen nicht prompt leisten sollte, hat das von Riga abwesende Mitglied alle diejenigen Nachtheile zu tragen, die die Nichterfüllung der Bestimmungen der Statuten zur Folge haben.

§. 13.

Wenn die Wittve eines verstorbenen Mitgliedes das Gewerbe ihres Mannes fortsetzen sollte, ist dieselbe gehalten, in so lange sie das Töpfer-Handwerk betreibt, alle an einem Mitgliede dieser Stiftung zu leistenden Stiftungs-Beiträge zur Casse zu zahlen, und ist, im Falle sie sich weigern sollte, solche Zahlungen zu leisten, aus der Zahl der Mitglieder dieser Stiftung auszuschließen.

Eine Wittve aber die das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes, nach dessen Ableben sofort aufgibt, hat keine Beiträge zu dieser Sterbe-Casse zu leisten, verbleibt jedoch Mitglied dieser Stiftung.

§. 14.

Wenn die Wittve eines verstorbenen Mitgliedes sich mit einem Manne verheirathet, der nicht Mitglied dieser Stiftung ist, so tritt sie aus allen Verhältnissen mit dieser Stiftung und kann bei ihrem Ableben auf ein Beerdigungs-Geld kein Anspruch gemacht werden.

§. 15.

Wenn ein Mitglied durch Unglücksfälle so weit verarmen sollte, daß dasselbe außer Stand gesetzt wird, sein Handwerk zu betreiben, und genöthigt wird, ein Unterkommen in einem der hiesigen Armenhäuser zu suchen, so wird dasselbe von Zahlung der statutenmäßigen Beiträge befreit, dasselbe bleibt aber für sich und seine Ehefrau in dem Genuße des Mitglieds-Rechts dieser Stiftung.

§. 16.

Das in §. 20. festgesetzte Beerdigungs-Geld, wird auch für diejenigen Mitglieder, deren Frauen, oder deren hinterbliebene Wittwen ausgezahlt, die keines natürlichen Todes verstorben.

§. 17.

Zur Gründung dieser Sterbe-Casse ist derselben als deren vollständiges Eigenthum aus der Lade des hiesigen Töpfer-Amtes ein Capital von drei hundert Rubel Silber zu übergeben.

TRU Raamatukogu

Zufolge der dem Handwerks = Reglement vom Jahre 1818 angeschlossenen Aufgabe der Beiträge und Kosten, welche ein neu aufgenommenener Handwerks = Meister bei Erlangung des Meister = rechts der Lade desjenigen Amtes, welchem derselbe angehört, zu erlegen schuldig und verbunden ist, hat jeder Töpfermeister bei seiner Aufnahme in das hiesige Töpfer = Amt zwanzig Rubel Silber zur Sterbe = Cassé zu erlegen. Diese zwanzig Rubel Silber sind nun zwar v. J. 1818 ab von jedem neu aufgenommenen Töpfer = meister erhoben worden, jedoch da dieses Amt bis hiezu keine Sterbe = Cassé gehabt, zur Amtslade verrechnet worden. Indem nun die Töpferamts = Lade zur Gründung dieser Sterbe = Cassé ein Capital von dreihundert Rubel Silber hergiebt, refundirt die Amtslade dieser Sterbe = Cassé diejenige Summe nebst Renten, welche erstere vom Jahre 1818 ab von den neu eingetretenen Amtsmeistern als Beitrag zu einer Sterbe = Cassé erhoben hat, und ist diese Sterbe = Cassé nach Empfangnahme der erwähnten dreihundert Rubel Silber nicht berechtigt, an die Amtslade irgend welche Ansprüche wegen der von Letzterer von den bisherigen Amtsmeistern erhobenen zwanzig Rubel Silber Sterbe = Cassé = Geld zu machen.

Hinkünftig aber sollen diejenigen zwanzig Rubel Silber, welche ein neu eintretender Töpfermeister nach dem Handwerks = Reglement vom Jahre 1818 an Sterbe = Cassé = Geld unbedingt zu entrichten hat, dieser Sterbe = Cassé zufließen, selbst wenn der neu aufgenommene Meister nicht Mitglied dieser Stiftung werden sollte.

§. 18.

Das sämmtliche Vermögen dieser Stiftung kann und darf nur in zinsentragenden Werth = Documenten, die als solche von der Staats = Regierung anerkannt worden sind, angelegt werden, und müssen alle, dieser Stiftung gehörige, Werth = Documente auf den Namen der Sterbe = Cassé des Rigaschen Töpfer = Amtes ausgestellt oder doch denselben gehörig cedirt sein.

§. 19.

Alle Strafgeelder, auf die das Töpfer = Amt in seinen Amts = Versammlungen erkennt, so wie die Gebühren, welche für das Ein = und Ausschreiben der Töpfer = Amts = Lehrlinge beim Amte erhoben werden, fließen zur Hälfte dieser Sterbe = Cassé zu.

§. 20.

Wenn ein Mitglied dieser Sterbe=Casse, dessen Ehefrau oder dessen hinterbliebene Wittwe [vorausgesetzt, daß die Ehefrau das Mitglieds=Recht erlangt hat, und die hinterbliebenene Wittwe in dem erlangten Mitglieds=Rechte verblieben:] stirbt, so ist aus dieser Stiftungs=Casse binnen 2 Mal 24 Stunden nach erfolgter Anzeige über den eingetretenen Todesfall, zur Beerdigung des oder der Verstorbenen nach folgender Progression ein Beerdigungs=Geld auszukzahlen:

a) zur Beerdigung eines Mitgliedes, das nicht volle oder nur volle 5 Jahre Mitglied dieser Stiftung gewesen, ein Beerdigungs=Geld von Fünf und Zwanzig Rubel Silber,

b) zur Beerdigung eines Mitgliedes, das über 5 Jahre Mitglied dieses Vereins gewesen ist, ein Beerdigungs=Geld von Dreißig Rubel Silber.

Diese Bestimmungen gelten auch für diejenigen Mitglieder dieses Vereins, welche nach §. 2. diesen Statuten als Stifter dieser Sterbe=Casse anzusehen sind, und wird deren Eintritt in die Mitglieder=Zahl dieser Stiftung von dem Tage der erfolgten Bestätigung dieser Statuten ab, gerechnet.

Nach dieser Progression wird auch das zur Beerdigung der Frau oder der Wittwe eines verstorbenen Mitgliedes zu zahlende Beerdigungs=Geld berechnet, und kann zur Beerdigung einer Wittwe, deren Mann nur 5 Jahre Mitglied gewesen, nur die sub a) festgestellte Quote abgelassen werden, selbst dann wenn die Wittwe nach dem Tode ihres Mannes das Mitglieds=Recht noch mehrere Jahre hindurch genossen hat.

Bei der Berechnung der Beerdigungs=Gelder zur Beerdigung einer Wittwe, die auch nach dem Tode ihres Mannes die statutenmässigen Beiträge geleistet, sind nicht nur die Zahl der Jahre, in welchen deren Mann Mitglied gewesen, zu veranschlagen, sondern auch die Anzahl Jahre zu berücksichtigen, in welchen die Wittwe für ihre Person die statutenmässigen Beiträge zur Stiftungs=Casse entrichtet hat.

§. 21.

An die aus dieser Unterstützungs=Casse zu zahlenden Beerdigungs=Gelder hat kein Gläubiger des Verstorbenen und keine

Concursmasse Ansprüche, indem diese Gelder lediglich nur zur Bestreitung der Beerdigungskosten des verstorbenen Mitgliedes oder dessen Ehefrau gezahlt werden; nur diese Sterbe=Casse ist berechtigt von dem nach §. 20. zu zahlenden Beerdigungs=Gelde dasjenige in Abzug zu bringen, was das verstorbene Mitglied nach §. 3, 4, 5, und 28. dieser Statuten an Beiträgen und Strafgeldern dieser Stiftungs=Casse schuldig verblieben.

§. 22.

Die nachgebliebene Familie eines verstorbenen Mitgliedes, nämlich der Mann, die Ehefrau, die Kinder und Aeltern des oder der Verstorbenen sind verpflichtet, den Verstorbenen anständig zu beerdigen und dafür von dem aus dieser Sterbe=Casse gezahlten Beerdigungs=Gelde nur den etwanigen Ueberschuß als Unterstützung für sich zu behalten.

§. 23.

Wenn ein verstorbenes Mitglied oder dessen hinterbliebene Wittve keine der im §. 22. namentlich angegebenen Familien=Glieder hinterläßt, oder wenn von diesen Familien=Gliedern kein einziges Glied in Riga anwesend ist, so übernimmt die Administration dieser Stiftung die Besorgung der Beerdigung des oder der Verstorbenen und zahlt

a) im ersten Falle den etwanigen Ueberschuß des Beerdigungs=Geldes an die Sterbe=Casse zurück

b) im zweiten Falle aber vermehrt die Administration den etwanigen Ueberschuß an Beerdigungs=Geld zum Besten der abwesenden, im §. 22. angegebenen Verwandten des Verstorbenen.

Wenn im Laufe eines Jahres, gerechnet vom Tage der Beerdigung des oder der Verstorbenen, keine der im §. 22. bezeichneten Familien=Glieder des Verstorbenen sich zur Empfangnahme des etwanigen Ueberschusses an Beerdigungs=Geld melden, so ist solcher Ueberschuß dieser Stiftungs=Casse zu verrechnen.

§. 24.

Ist ein Mitglied dieser Stiftung, dessen Ehefrau, oder hinterbliebene Wittve außerhalb Riga verstorben, so können die Beerdigungs=Gelder nur gegen Einlieferung eines gehörig beglaubigten gerichtlichen oder kirchlichen Zeugnißes über das wirklich erfolgte Ableben desselben, an einer der im §. 22. namhaft gemachten

Familien=Glieder oder an die zur Bewerkstelligung solcher Beerdigung autorisirten Person verabsolgt werden, Letztere aber ist verpflichtet, über die stattgehabten Beerdigungs = Kosten gehörige Belege beizubringen, damit in dem im §. 23. sub a) erwähnten Falle der etwaige Ueberschuß des Beerdigungs=Geldes dieser Stiftungs=Casse zum Besten ermittelt und verrechnet werden kann.

§. 25.

Jedes Mitglied, welches keine der im §. 22. namhaft gemachten Familien=Glieder hat, ist berechtigt, bei seiner Lebzeit eine Person zu bestimmen, welche die Beerdigung desselben besorgen und die aus dieser Stiftungs=Casse abzulassenden Beerdigungs=Gelder empfangen soll, hat jedoch über solche, von ihm getroffene Bestimmung der Administration dieser Stiftung eine schriftliche Anzeige zu machen.

§. 26.

Sollte in unserer Stadt, was Gott gnädig verhüten wolle, die Cholera oder irgend eine andere bössartige Epidemie ausbrechen, so wird zur Beerdigung des Verstorbenen nur die halbe Unterstüßungs=Quote binnen 24 Stunden nach geschעהener Anzeige über den sich ereignet habenden Todesfall, ausgezahlt, die andere Hälfte des Beerdigungs=Geldes aber erst nach gänzlichem Aufhören der Epidemie verabsolgt.

Auch für solchen Fall gelten die, in den §. 20, 22 und 24. dieser Statuten festgesetzten Bestimmungen.

§. 27.

Die Mitglieder dieser Sterbe=Casse müssen in jedem Jahre, und zwar am Stiftung=Tage dieses Vereins als welcher der Tag der Bestätigung der Statuten dieser Stiftung anzusehen ist, sich versammeln und haben sich in dieser Versammlung von den nach §. 34. dieser Statuten erwählten Revidenten über die Verwaltung und den Bestand der Stiftungs=Casse, so wie über die ordnungsmäßige Führung der Bücher dieses Vereins Rechenschaft ablegen zu lassen; auch sind an diesem Tage, wenn solches nach den Statuten erforderlich, die Stiftungs=Administratoren so wie die Cassa=Revidenten für das folgende Jahr zu erwählen, endlich aber sind auch an diesem Tage die etwa nöthig gewordenen Bestim-

mungen zur Verwaltung der Stiftung oder Vervollständigung der Statuten in Vorschlag zu bringen.

Durch die Anordnung einer Jahres-Versammlung ist jedoch keineswegs untersagt, bei außergewöhnlichen Veranlassungen die Mitglieder dieser Stiftung zu einer Berathung oder Fassung eines Beschlusses in Angelegenheiten dieser Stiftung zu versammeln.

Sollten die Mitglieder dieses Vereins beabsichtigen, den Stiftungstag durch ein Festmahl zu beschließen, so ist ihnen solches zwar nicht verwehrt, doch dürfen die Kosten dieses Mahles nicht aus der Stiftungs-Casse bestritten, sondern müssen von den Feiernenden selbst aus eignen Mitteln getragen werden.

§. 28.

Ein Mitglied, das nicht der an ihn ergangenen Einladung zu einer Versammlung Folge leistet, das aber sich seines Ausbleibens wegen nicht von abgehaltener Versammlung bei einem der Stiftungs-Administratoren durch legale Gründe eculpirt hat, hat für jedesmaliges Ausbleiben 25 Cop. S. als Strafe zum Besten dieser Casse zu erlegen.

§. 29.

Die Sterbe-Casse wird von dreien Administratoren verwaltet, von welchen derjenige Administrator, welcher das älteste Mitglied dieser Stiftung, oder aber, Falls alle drei Administratoren zu gleicher Zeit Mitglieder geworden, derjenige welcher der älteste Meister ist, den Vorsitz in den Administrations-Versammlungen führt und Ober-Administrator genannt wird.

Diese drei Administratoren besorgen alle Geschäfte des Vereins und vertheilen die einzelnen Geschäfte der Verwaltung über sich nach eigener Verabredung, sind aber für alle, diesem Verein durch Nichtbeobachtung der statutenmäßigen Bestimmungen oder durch Fahrlässigkeit erwachsenden Schäden und Nachtheile in solidum verantwortlich.

§. 30.

Die Stiftungs-Administratoren werden von und aus den Mitgliedern dieser Sterbe-Casse am Stiftungstage auf zwei nacheinander folgende Jahre durch Stimmenmehrheit erwählt und können nach Ablauf dieser zwei Jahre wiederum auf zwei Jahre zu Administratoren erwählt werden; wer aber vier Jahre hinter

einander Administrator gewesen, kann, selbst wenn er der Fortsetzung dieses Geschäfts sich unterziehen wollte, nicht eher als nach Verlauf von zweien Jahren wiederum zum Administrator erwählt werden.

§. 31.

Sollte einer der Administratoren im Laufe der zweijährigen Frist mit Tode abgehen, oder aus anderen legalen Gründen aus der Administration ausscheiden müssen, so ist seine Stelle sofort durch eine neue Wahl, jedoch nur bis zum nächsten Stiftungstage zu ersetzen, sodann aber ein Administrator für die Dauer von zwei Jahren zu erwählen. Sollte aber einer der Administratoren durch Krankheit oder andere triftige Gründe zeitweilig verhindert sein, an den Administrations-Sitzungen Theil zu nehmen oder das ihm übertragene Geschäft auszuführen, so tritt an dessen Stelle, wenn nicht von den Mitgliedern des Vereins ein besonderer Stellvertreter dazu erwählt sein sollte, einer den zuletzt abgegangenen Administratoren ein. Bei dem jedesmaligen Wechsel der Administratoren oder auch nur eines Administrators, oder aber bei dem Eintritte eines temporairen Administrators muß eine förmliche Cassa-Revision veranstaltet werden, da Niemandem zugemuthet werden kann, für den richtigen Bestand einer Cassa einzustehen, die nicht seiner Verwaltung unterlegen. Eben so ist auch ein Administrator, der nur zeitweilig aus der Administration ausgetreten gewesen, berechtigt, zu verlangen, daß bei seinem Wieder-Eintritte in die Administration gestattet werde, sich von dem Bestande der Cassa und deren Verwaltung zu überzeugen. Derjenige Administrator, welcher das Administrations-Geschäft übernimmt, ohne sich von dem Cassa-Bestande und der Cassa-Verwaltung zu überzeugen, übernimmt auch die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit derselben.

§. 32.

Zu den Geschäften der Administratoren gehören:

1) die Verwaltung der Cassa dieser Sterbe-Casse, das Ein-cassiren der von den Mitgliedern nach §. 3 und 4. zu erlegenden Beiträge so wie der Strafgebühren, Erhebung und Regulirung der nach §. 19. dieser Cassa zufließenden Gelder mit dem Vorstande des Löpfer-Amtes, das Anlegen der zur Stiftungscasse

gefloffenen Gelder in Werthdocumenten und die Einkaffung der Renten von letzteren.

2) die Buchführung und namentlich das Führen:

a) eines Cassabuchs über Einnahme und Ausgabe. Dieses Buch muß ein, von dem Rigaschen Amtsgerichte bestelltes und attestirtes Schnurbuch sein.

b) eines Journals über die in den Sitzungen der Administratoren, so wie über die in den Versammlungen sämmtlicher Mitglieder dieser Stiftung gefaßten Beschlüsse; und haben dieselben das über eine stattgehabte Sitzung aufgenommene Protokoll zu unterzeichnen.

c) eines Mitgliedes- oder Conto=Buchs.

Dieses Buch muß nicht nur ein genaues Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Vereins mit Angabe des Tages und Jahres ihres Eintritts in den Verein, so wie die Namen der Ehefrauen der verheiratheten Mitglieder enthalten, sondern auch in demselben für jedes ein Special = Conto enthalten sein, in welchem genau angegeben, welche Zahlungen das Mitglied zu leisten gehabt und welche Zahlungen es geleistet, damit jeder Zeit genau ermittelt werden kann, wie lange ein Mitglied das Mitgliedsrecht genießt und ob dasselbe seinen Verpflichtungen gegen die Stiftung genau nachgekommen, was namentlich beim Eintritt eines Todesfalles und wegen des bei demselben abzulassenden Beerdigungs = Geldes von Wichtigkeit ist.

3) die Bestimmung des Betrages des Beerdigungs=Geldes und die Auszahlung desselben, so wie die Überprüfung der Berechtigung zur Empfangnahme des Beerdigungs=Geldes abseiten derjenigen Personen, welche um Auszahlung dieses Geldes nachsuchen.

4) die Besorgung der Beerdigung eines Mitgliedes oder dessen Wittwe, das keine der in § 22 namentlich angegebenen Familien=Glieder und auch keinen nach § 25 zu bestellen gestatteten Bevollmächtigten hinterläßt.

§. 33.

Das Vermögen dieser Stiftung muß in einem blechernen, mit dreien Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt werden, der Kasten selbst aber, welcher die Aufschrift „Sterbe=Casse des Rigaschen Löpfer=Amtes“ haben muß, in der Amtslade des Löpfer=Amtes Platz haben.

Jeder der Administratoren hat einen Schlüssel zu dem besagten Blechkasten und darf dieser nur in Gegenwart aller dreier Administratoren geöffnet werden.

Der Vorstand des Rigaschen Löpfer-Amtes, welcher die Schlüssel zur Amtslade führt, verantwortet lediglich nur für die gehörige Aufbewahrung der Stiftungs-Cassa, für die Gelder in dieser Cassa selbst aber haften nur die Stiftungs-Administratoren.

§. 34.

In der, an jedem Stiftungstage stattfindenden Versammlung sämmtlicher Mitglieder dieser Sterbe-Casse werden zwei Mitglieder dieser Cassa zu Revidenten der Bücher und der Cassa dieses Vereins für das folgende Jahr erwählt.

Diese Revidenten haben 8 Tage vor dem Stiftungstage dieser Sterbe-Casse sämmtliche Bücher derselben genau zu revidiren, und den Cassa-Bestand mit dem Cassabuch zu controliren, in der Versammlung am Stiftungstage aber einen genauen Bericht über die stattgehabte Revision und deren Ergebnis abzuliegen, diesen Bericht mit kurzen Worten in das Cassa-Buch einzutragen, und mit ihren Namensunterschriften zu unterzeichnen.

Für die Richtigkeit des Revisions-Berichts sind die Revidenten dem Vereine verantwortlich.

§. 35.

Wenn ein Mitglied dieser Sterbe-Casse oder eins der im §. 22. dieser Statuten namentlich angegebenen Familien-Glieder eines verstorbenen Mitgliedes mit einer von den Administratoren dieses Vereins in Angelegenheit dieser Stiftung getroffenen Anordnung oder Verfügung unzufrieden sein sollte, so hat dasselbe hierüber der Administration binnen 8 Tagen a dato der Anordnung oder Verfügung Anzeige zu machen, die Administratoren aber haben über die ihnen gewordene Unzufriedenheits-Anzeige eine datirte Bescheinigung auszureichen und sind verpflichtet, spätestens 8 Tage nach ihnen gewordener Unzufriedenheits-Anzeige eine Versammlung sämmtlicher Mitglieder dieses Vereins zu veranstalten und in dieser in Gegenwart Desjenigen, welcher sich unzufrieden mit der Anordnung der Administration erklärt, die betreffende Angelegenheit der Versammlung zur Entscheidung vorzutragen.

Nachdem sowohl die Administration wie auch diejenige Ver-

son, welche durch ihre Unzufriedenheits-Anzeige die Versammlung veranlaßt, die für ihre resp. Meinungen sprechenden Gründe der Versammlung vorgetragen und hierauf die Versammlung verlassen haben, hat Letztere nach genauer Erwägung der zur Sprache gebrachten Angelegenheit durch Stimmenmehrheit einen Beschluß noch in derselben Versammlung beiden Theilen zu eröffnen und über solche Eröffnung ein Protokoll aufzunehmen.

Bei diesem Beschlusse muß die in Rede stehende Angelegenheit ihr Bewenden haben, und darf nicht zur gerichtlichen Erörterung weiter gebracht werden, es sei denn, daß sie ein Vergehen oder gar ein Verbrechen betrifft, für welchen Fall unentläßlich eine Anzeige bei Gericht gemacht werden muß.

Es ist zu jeder Zeit verstattet, zweckmäßige Vorschläge zur Abänderung und Vervollständigung dieser Statuten mit obrigkeitlicher Erlaubniß vorzunehmen.

Riga Rathhaus, den 26^{ten} April 1854.

Nach abermaligem Vortrage der mittels Protocolls eines Edlen Amtgerichts vom 10. April 1854. vorgestellten Statuten einer Sterbe-Casse des Rigaschen Töpfer-Amtes, wurde verfügt:

Die qu. Statuten — da dieselben nichts Widergesetzliches entholten, vielmehr einen wohlthätigen Zweck befördern — in Anleitung Art. 458. Pkt. 33. Bd. I. des Provincialrechts obrigkeitlich zu bestätigen, wie hiedurch geschieht, und dieselben mit dieser Bestätigung versehen, Einem Edlen Amtgerichte bei dem Auftrage zu retradiren das Töpfer-Amt anzuweisen, eine begl. Abschrift dieser dergestalt bestätigten Statuten zur Aufbewahrung derselben im Stadtarchiv anhero einzuliefern.

Tunzelmann,
Obersecretaire.